

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 15.12.2022, Zahl: GR-2022/04/18, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung 2023**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022, Zl. GR-2022/04/17 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufzustellenden Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

	ab 1.1.2023 €	ab 1.1.2024 €	ab 1.1.2025 €	ab 1.1.2026 €	ab 1.1.2027 €	ab 1.1.2028 €
je 60 l Müllsack	30,00	30,60	31,21	31,84	32,47	33,12
je 120 l Müllbehälter	50,00	51,00	52,02	53,06	54,12	55,20
je 240 l Müllbehälter	80,00	81,60	83,23	84,90	86,59	88,33
je 1.100 l Müllbehälter	250,00	255,00	260,10	265,30	270,61	276,02
je 5.000 l Müllbehälter	500,00	510,00	520,60	530,60	541,22	552,04

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt jährlich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Behälter	Abfuhrtermine pro Jahr	ab 1.1.2023 €	ab 1.1.2024 €	ab 1.1.2025 €	ab 1.1.2026 €	ab 1.1.2027 €	ab 1.1.2028 €
60 l Müllsack	12	62,40	63,65	64,92	66,22	67,54	68,89
120 l Müllbehälter	13	119,60	121,99	124,43	126,92	129,46	132,05
120 l Müllbehälter –	26	239,20	243,98	248,86	253,84	258,92	264,10
240 l Müllbehälter	13	239,20	243,98	248,86	253,84	258,92	264,10
240 l Müllbehälter	26	478,40	487,97	497,73	507,68	517,84	528,19
1.100 l Müllbehälter	13	1.224,60	1.249,09	1.274,07	1.299,56	1.325,55	1.352,06
1.100 l Müllbehälter	26	2.449,20	2.498,18	2.548,15	2.599,11	2.651,09	2.704,11
1.100 l Müllbehälter	52	4.898,40	4.996,37	5.096,30	5.198,22	5.302,19	5.408,23
1.100 Müllbehälter bei Selbstverbringung	4	126,80	129,34	131,92	134,56	137,25	140,00
5.000 l Müllbehälter	52	19.760,00	20.155,20	20.558,30	20.969,47	21.388,86	21.816,64
120 l Bio- Müllbehälter	43	408,50	416,67	425,00	433,50	442,17	451,02
240 l Bio- Müllbehälter	43	731,00	745,62	760,53	775,74	791,26	807,08

- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gelten jährlich 12 (zwölf) Stück Müllsäcke als ein Müllbehälter.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K.AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Halbjährlich am 15. Mai und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten, wobei der Betrag mittels Lastschriftanzeige bekanntgegeben wird.
- (3) Stichtag für die Berechnung der Abfallbehälter ist der 1. des Folgemonates.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 29.03.2011, Zahl: GR-2011/01/04, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2011), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Patrick Skubel

